

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1866.

I. Stück.

Ausgegeben und versendet am 25. Jänner 1866.

I.

Rundmachung der k. k. Statthalterei in Triest vom 15. Jänner 1866,

betreffend die Bemessung und Einhebung des außerordentlichen Zuschlages zu den directen Steuern
pro 1866.

Zufolge Abh. Entschließung vom 30. December 1865 (Reichsgesetzblatt XLI. Stück Nr. 149) haben Seine k. k. Apost. Majestät dem Finanzgesetze für das Jahr 1866 die Abh. Sanction zu erteilen geruht.

Nach diesem Gesetze wird der zufolge kaiserlicher Verordnung vom 13. Mai 1859 (R. G. Bl. Nr. 88) bestehende außerordentliche Zuschlag zu den directen Steuern für das J. 1866 wie im Vorjahre:

- a) bei der Hauszinssteuer mit zwei Sechstel;
- b) bei der Erwerbsteuer mit zwei Fünftel;
- c) bei dem Contributo arti e commercio im lombardisch-venetianischen Königreiche mit zwei Fünftel und
- d) bei der Einkommensteuer mit zwei Fünftel des Ordinariums, dagegen

- e) bei der Grundsteuer mit drei Zwölftel und
 - f) bei der Hausclassensteuer mit drei Viertel des Ordinariums bemessen und eingehoben.
- Es wird somit bei den unter litt. e und f benannten Steuergattungen ein Nachlaß von einem Vierteltheile des bisherigen außerordentlichen Gesammtzuschlages eintreten.
- g) Die von den Zinsen der Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen zu entrichtende Einkommensteuer wird wie im Vorjahre mit sieben Percent bemessen und eingehoben.

Die Einhebung der letzteren g hat wie im Vorjahre ohne Unterschied der Währung, auf welche die Obligationen lauten, in der mit der kaiserlichen Verordnung vom 28. April 1859 (Nr. 67 des R. G. B.) festgesetzten Art mittelst Abzuges bei der Auszahlung der nach Kundmachung des erwähnten Finanzgesetzes fällig werdenden Zinsen zu geschehen.

In den Ländern, in welchen den Schuldnern das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer von den Zinsen der hypothekarisch oder bei Gewerbsunternehmungen angelegten Capitalien gesetzlich eingeräumt ist, hat sich dieses Recht auch auf den, nachdem berufenen Finanzgesetze festgesetzten Zuschlag zu derselben, zu erstrecken.

Dies wird zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 11. I. M. J. 1624 zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Kellersperg m. p.